

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Satzung über die Anordnung zum Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes HO 383 „Parkstraße“ im Stadtteil Horrem.

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes HO 383 „Parkstraße“ im Stadtteil Horrem, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes HO 383 „Parkstraße“ liegt am nordwestlichen Ortsrand des Stadtteiles Horrem – er umfasst das südliche /südöstliche Umfeld der Burg Hemmersbach. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Gärten der Wohnbebauung „Weißer Weg“
- im Westen durch die Waldflächen an der Burg Hemmersbach und der ehemaligen Reithalle
- im Norden durch die Burg Hemmersbach
- im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze der in der Gemarkung Horrem, Flur 28 liegenden Flurstücke 48 (Parkstraße 4) und 653.

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser gem. § 1 angeordnete Veränderungssperre ist es unzulässig

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

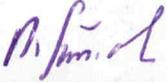
Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt sobald und soweit der Bebauungsplan HO 383 „Parkstraße“ im Stadtteil Horrem rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf der Verlängerung von einem Jahr außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 22.02.2022


Dieter Spürck, Bürgermeister

